

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Topographien von
mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen
(Halbleiterschutzgesetz)

Punkt 6 der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, daß die Bundesregierung die Ratsrichtlinie über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen zügig in deutsches Recht umsetzt.
2. Er bittet die Bundesregierung im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis deutscher Halbleiterhersteller wirksamer geschützt werden kann und insbesondere die Herausgabe von Vervielfältigungsstücken beim Patentamt, die sich auf kodierte Informationen, Computerausdrucke mit Koordinaten und Dimensionierungsangaben beziehen, verhindert werden kann.

Wi 3. Es sollte ferner geprüft werden, ob in dieser Hinsicht Regelungen, wie sie in den USA und Japan praktiziert werden, ebenfalls in den Gesetzentwurf eingebracht werden können.

R 4. Zu § 2 Abs. 4 Satz 1

§ 2 Abs. 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Das Recht auf den Schutz der Topographie steht unbeschadet der Absätze 1 und 2 auch demjenigen zu, der die Topographie aufgrund eines ausschließlichen Rechts zur geschäftlichen Verwertung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erstmals in einem ihrer Mitgliedstaaten nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet und die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt."

Begründung:

Anpassung an Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie vom 16. Dezember 1986.

R 5. Zu § 2 Abs. 6 Nr. 2

In § 2 Abs. 6 Nr. 2

sind die Worte "deutschen Staatsangehörigen"

durch die Worte "Deutschen im Sinne des Grundgesetzes" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Formulierung "deutschen Staatsangehörigen" würden diejenigen Personen nicht von der Regelung in § 2 Abs. 6 Nr. 2 erfaßt werden, die nach Artikel 116 GG Deutsche sind, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

6. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2

ist das Klammerzitat " (§ 8 Abs. 1 bis 4) "
durch das Klammerzitat " (§ 8 Abs. 2 bis 4) "
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

7. Zu § 4 Abs. 4 Satz 3 und § 8 Abs. 5

Die Worte ", über die Rechtsmittel und Rechtsmittel-
verfahren (§ 18) "
sind in § 8 Abs. 5 zu streichen und in § 4 Abs. 4 Satz 3
nach der Angabe " (§ 10) "
einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

8. Zu § 22

§ 22 ist wie folgt zu fassen:

'§ 22

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 374 Abs. 1 Nr. 8 der Strafprozeßordnung in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I
S. 1074) wird nach der Angabe " § 25 des Gebrauchsmuster-
gesetzes, " die Angabe " § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, "
eingefügt.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Topographien von
mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetz-entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, daß die Bundesregierung die Ratsrichtlinie über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen zügig in deutsches Recht umsetzt.

Er bittet die Bundesregierung im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis deutscher Halbleiterhersteller wirksamer geschützt werden kann und insbesondere die Herausgabe von Vervielfältigungsstücken beim Patentamt, die sich auf kodierte Informationen, Computerausdrucke mit Koordinaten und Dimensionierungsangaben beziehen, verhindert werden kann.

Es sollte ferner geprüft werden, ob in dieser Hinsicht Regelungen, wie sie in den USA und Japan praktiziert werden, ebenfalls in den Gesetzentwurf eingebracht werden können.

2. Zu § 2 Abs. 4 Satz 1

§ 2 Abs. 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Das Recht auf den Schutz der Topographie steht unbeschadet der Absätze 1 und 2 auch demjenigen zu, der die Topographie aufgrund eines ausschließlichen Rechts zur geschäftlichen Verwertung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erstmals in einem ihrer Mitgliedstaaten nicht nur vertraulich geschäftlich verwertet und die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt."

Begründung:

Anpassung an Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie vom 16. Dezember 1986.

3. Zu § 2 Abs. 6 Nr. 2

In § 2 Abs. 6 Nr. 2

sind die Worte "deutschen Staatsangehörigen" durch die Worte "Deutschen im Sinne des Grundgesetzes" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Formulierung "deutschen Staatsangehörigen" würden diejenigen Personen nicht von der Regelung in § 2 Abs. 6 Nr. 2 erfaßt werden, die nach Artikel 116 GG Deutsche sind, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

4. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2

ist das Klammerzitat " (§ 8 Abs. 1 bis 4) "

durch das Klammerzitat " (§ 8 Abs. 2 bis 4) "

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

5. Zu § 4 Abs. 4 Satz 3 und § 8 Abs. 5

Die Worte ", über die Rechtsmittel und Rechtsmittel-
verfahren (§ 18) "

sind in § 8 Abs. 5 zu streichen und in § 4 Abs. 4 Satz 3
nach der Angabe " (§ 10) "
einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

6. Zu § 22

§ 22 ist wie folgt zu fassen:

'§ 22

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 374 Abs. 1 Nr. 8 der Strafprozeßordnung in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I
S. 1074) wird nach der Angabe " § 25 des Gebrauchsmuster-
gesetzes, " die Angabe " § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, "
eingefügt.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.